Richtlinie zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenpokals der Stadt Plau am See

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Ziff. 15 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Juli 2010 folgende Richtlinie erlassen:

1 Ehrenbürgerschaft

- 1.1 Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Plau am See an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Stadt in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.
- 1.2 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
- 1.3 Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt die Stadtvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 1.4 Die Anregung zur Verleihung sowie zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.
- 1.5 Ein Antrag zur Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte der Stadtvertretung gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte der Stadtvertretung bedarf der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung.
- 1.6 Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft bedarf keiner Begründung.
- 1.7 Über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft beschließt die Stadtvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 1.8 Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
 - der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde und
 - der Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Plau am See
- 1.9 Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft besteht aus:
 - der Bekanntmachung im öffentlichen Teil der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden Stadtvertretersitzung
 - einem entsprechenden Vermerk im "Goldenen Buch" der Stadt Plau am See und
 - der Einziehung der Verleihungsurkunde
- 2 Ehrenpokal
- 2.1 Der Ehrenpokal ist eine Auszeichnung, die die Stadt Plau am See an lebende Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Stadt besonders verdient gemacht haben.
- 2.2 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenpokals nicht verbunden.
- 2.3 Über die Verleihung des Ehrenpokals beschließt die Stadtvertretung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 2.4 Die Anregung zur Verleihung des Ehrenpokals kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.

- 2.5 Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenpokals kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte der Stadtvertretung gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte der Stadtvertretung bedarf der Unterschriften von mindestens drei Stadtvertretern.
- 2.6 Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung des Ehrenpokals bedarf keiner Begründung.
- 2.7 Die Verleihung des Ehrenpokals erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
 - der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - der Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt
 - der Übergabe des Ehrenpokals
- 2.8 Der Ehrenpokal kann nachträglich nicht aberkannt werden.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Plau am See, den 23.07.2010

Reier

Bürgermeister